

# Tarifverordnung der Wasserversorgung Meierskappel

## A. Anschluss- und Grundgebühren

### Artikel 1 Neubauten

Für Neubauten und neu anzuschliessende Altbauten betragen die Anschlussgebühren 2.5 % der Gebäudeversicherungssumme (ohne Maschinen und Zubehör), für Ferienhäuser 3.5 % exkl. MWST.

### Artikel 2 Umbauten

Für Erweiterungs-, Um- und Neubauten, die anstelle von vorher bestehenden Bauten treten, beträgt die Anschlussgebühr 2.5 % des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme exkl. MWST. Der Ansatz für Ferienhäuser kommt sinngemäss zur Anwendung.

### Artikel 3 Ohne Bauten

Für Anschlüsse ohne wesentliche Bauten wird die Anschlussgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt.

### Artikel 4 Bassins

Für baubewilligungspflichtige Bassins, die gleichzeitig das Volumen von 5 m<sup>3</sup> übersteigen, wird die Anschlussgebühr, gestützt auf Art. 38 und 46 des Wasserabgabe-Reglements, gemäss Art. 1 und 2 der Tarifverordnung erhoben. Sofern keine Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt, erfolgt die definitive Rechnungsstellung auf Grund der Bauabrechnung, die der Wasserversorgung nach Abschluss der Arbeiten zuzustellen ist.

### Artikel 5 Fliessende Einrichtungen

Sämtliche dauernd fliessenden Einrichtungen bedürfen einer speziellen Bewilligung. Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

### Artikel 6 Grundgebühr

Die Grundgebühr für jeden Anschluss (inklusive Zählermiete) beträgt pro Jahr für Einzelwohnungen CHF 60.00 exkl. MWST. Für jede weitere Wohnung im gleichen Haus erfolgt ein Zuschlag von CHF 40.00 exkl. MWST.

### Artikel 7 Verzugszins

Der Verzugszins richtet sich nach dem jeweiligen Ansatz der Einkommens- und Vermögenssteuern, welcher vom Regierungsrat des Kantons Luzern jedes Jahr neu festgesetzt wird.

## **B. Wasserpreise**

### **Artikel 8 Wasserpreis**

1. Die nach Zähler bezogene Wassermenge wird mit CHF 1.30 je m3 in Rechnung gestellt exkl. MWST.
2. Landwirte erhalten auf den Wasserverbrauch eine Ermässigung von 15 %.

### **Artikel 9 Bauwasser**

Bauwasser wird pro m3 umbauten Raumes berechnet (SIA-Berechnung). Pro m3 sind CHF 0.50 exkl. MWST zu entschädigen. Sofern das Gebäude nicht der Wasserversorgung Meierskappel (WVM) angeschlossen wird, beträgt die Gebühr CHF 0.70 je m3 umbauten Raumes, exkl. MWST.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 10 Rechtsmittel**

Gegen die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **Artikel 11 Inkrafttreten**

1. Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 18.10.2010 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung vom 21.06.2004.
2. Die Verordnung war 08.07.2011 bis 18.07.2011 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftgemäss bekannt gemacht. Bis 10 Tage nach der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen erhoben worden.
3. Die vorliegende Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
4. Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 18.04.2011

### **GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

André Iten, Gemeindepräsident  
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 nachträglich genehmigt.